- Beton
- Betonpumpen
- Betontechnologie
- Bodenannahme
- Flüssigboden
- Kies & Sand
- Systembausteine

Preisliste 2024

emslandbeton

Erfahrung aus Tradition

60 Jahre Gruppe emslandbeton

Stefan Krane

Erfahrung ist der entscheidene Vorteil. Die Gruppe emslandbeton kann auf mittlerweile 60 Jahre Erfahrung zurückgreifen. Natürlich ist es mit Erfahrung allein nicht getan. Es gilt, die eigenen Arbeitsabläufe immer wieder kritisch zu beobachten und zu optimieren sowie den Fuhrpark und die Anlagen modern und leistungsstark zu halten.

Wir finden: mit 60 Jahren Erfahrung, einem stetig wachsenden Fuhrpark und unseren hochmodernen Betonwerken haben wir eine ideale Balance aus konsequenter Innovationsbereitschaft und traditionellen Werten gefunden.
Ein Mix also, der aus allem das Beste herausholt.

Erwarten Sie das Beste von uns!

Inhalt

Kontakt: Ihre Ansprechpartner 3
Standorte 4
Die Gruppe emslandbeton 6
RC-Beton 7
Hoch- und Wohnungsbau 8
Industrie- und Gewerbebau 10
Straßen- und Ingenieurbau 12
Nebenleistungen 14
Betonblock 16
Bodenannahme 18
Flüssigboden 20
Kies & Sand 22
Betonpumpen 24
AGB Transportbeton/Betonpumpen 26

Ein leistungsstarkes Team

Ihre Ansprechpartner

Raum Bielefeld · Gütersloh · Detmold

T: 05241-9767-17
F: 05241-9767-16
M: 0151-18832268

Christian Berkemeier

c.berkemeier@emslandbeton.de

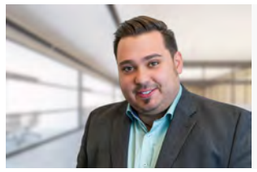

Raum Rheda-Wiedenbrück · Oelde · Beckum · Hamm

T: 05241-9767-18
F: 05241-9767-16
M: 0151-18832271

Konstantinos Pappas

k.pappas@emslandbeton.de

Raum Paderborn

T: 05250-7050121
F: 05250-8002
M: 0151-20739716

Frank Mertens

f.mertens@emslandbeton.de

Raum Soest

T: 02921-59018-22
F: 02921-59018-20
M: 0151-18832279

Ingrid Siegmund-Simon

i.siegmund-simon@emslandbeton.de

Raum Bockhorst · Glandorf · Osnabrücker Land

M: 0151-18832272

Markus Heseker

m.heseker@emslandbeton.de

Raum Porta Westfalica · Weserbergland
Privatkunden

T: 05241-976719
F: 05241-976716
M: 0151-18832274

Vasilios Pappas

v.pappas@emslandbeton.de

Baustoffprüfstelle

T: 05242-9311500
F: 05242-9311520
M: 0170-5401043

Corinna Schumacher

c.schumacher@emslandbeton.de

Leistungsstark

emslandbeton in Zahlen

1	Baustoffprüfstelle
2	Flüssigbodenanlagen
4	Kieswerke
9	Betonwerke
13	Betonpumpen
68	Betonmischer
200	Mitarbeiter
650	m³ Beton pro Std

seit 1962

Die Gruppe emslandbeton

Standorte

Verwaltung
emslandbeton
Avenwedder Straße 64
33335 Gütersloh
T: 0 52 41 - 97 67-0
F: 0 52 41 - 97 67-16
info@emslandbeton.de

Werk Lintel
Brockstraße 151
33378 Rheda-Wiedenbrück
T: 0 52 42-70 18
F: 0 52 42-76 05 0
lintel@emslandbeton.de

Werk Oelde
Am Landhagen 39
59302 Oelde
T: 0 25 22-34 61
F: 0 25 22-96 14 99
oelde@emslandbeton.de

Werk Bockhorst
Bundesstr. 26
33775 Versmold
T: 0 54 23-28 71
F: 0 54 23-93 13 46
bockhorst@emslandbeton.de

Werk Glandorf
Laudieker Weg 7
49219 Glandorf
T: 0 54 26-28 59
F: 0 54 26-83 03 82
glandorf@emslanbeton.de

Werk Gütersloh
grünweißbeton
Isselhorster Straße 271
33334 Gütersloh
T: 0 52 41-61 73
F: 0 52 41-68 76 20
guetersloh@emslandbeton.de

Werk Bielefeld/Lage
arminiusbeton
Sylbacher Straße
32791 Lage
T: 0 52 32-9 21 29 10
F: 0 52 41-68 76 20
lage@emslandbeton.de

Werk Porta
arminiusbeton
Kreckenhof 2
32457 Porta Westfalica
M: 01 70 - 196 97 71
porta@emslandbeton.de

Werk Paderborn
hochstiftbeton
Heddinghauser Straße 60
33129 Delbrück-Bentfeld
T: 0 52 50-80 01
F: 0 52 50-80 02
delbrueck@emslandbeton.de

Werk Soest
hellwegbeton
Seidenstücker Weg 6
59494 Soest
T: 0 29 21-59 01 8-0
F: 0 29 21-5901 8-20
soest@emslandbeton.de

Flüssigboden
emslandflüssigboden
Karl-Lange-Str. 45
44791 Bochum
M: 0151-72 67 03 53
info@emslandbeton

Bodenannahme
BA Delbrück
Heddinghauser Str. 60
33129 Delbrück
info@emslandbeton

Baustoffprüfstelle
emslandbeton
Brockstraße 151
33378 Rheda-Wiedenbrück
T: 0 52 42-9 31 15 00
F: 0 52 42-9 31 15 20
c.schumacher@emslandbeton.de

Synergien einer Gruppe

Maximale Flexibilität und Zuverlässigkeit

Von Porta bis Soest, von Glandorf bis Paderborn – mit unseren 9 Betonwerken ist die Gruppe emslandbeton optimal aufgestellt, um Ihr Projekt in der gesamten Region bestmöglich zu erreichen. So steht die Gruppe emslandbeton Ihnen auch bei sehr großen Bauprojekten und engen Zeitplänen mit hoher Flexibilität und Zuverlässigkeit stets zur Seite.

emslandbeton

arminiusbeton
gruppe emslandbeton

grünweißbeton
gruppe emslandbeton

hellwegbeton
gruppe emslandbeton

hochstiftbeton
gruppe emslandbeton

emslandbetonlogistik
gruppe emslandbeton

emslandflüssigboden
gruppe emslandbeton

bodenannahmedelbrück
gruppe emslandbeton

Bau-Tec

jwrbetonlogistik

RC-Beton

Nachhaltiges Bauen mit RC-Beton

In einer Welt, in der die Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, steht die Bauindustrie vor der Herausforderung, Umweltauswirkungen zu minimieren, ohne dabei die Anforderungen der Gesellschaft zu vernachlässigen. Dieser Balanceakt erfordert eine innovative Herangehensweise, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte integriert. Unser Ziel ist es, Beton nicht nur als einen Baustoff zu betrachten, sondern als einen Motor für eine nachhaltige Zukunft.

Die Emsland-Gruppe nimmt eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Produktion und Lieferung von Transportbeton ein. Durch die Integration neuer Standorte und die Stärkung unserer logistischen Kompetenz setzen wir Maßstäbe für Effizienz und Qualität. Wir investieren in moderne Technologien und nachhaltiges Wirtschaften, um die Umwelt zu schützen und unseren CO2-Fußabdruck zu reduzieren.

Ein Schlüsselaspekt unserer Bemühungen ist der Einsatz von hüttenhaltigen Zementen anstelle von reinen Portlandzementen, um die CO2-Emissionen zu verringern. Wir beziehen unsere Ausgangsstoffe möglichst aus der Region, um die Transportwege zu minimieren, und setzen auf rezyklierte Gesteinskörnungen als Beitrag zur Ressourcenschonung. Darüber hinaus nutzen wir erneuerbare Energien wie Solarstrom, um unsere Betonproduktion umweltfreundlicher zu gestalten.

Wir bieten Ihnen daher alle verfügbaren Betone auch als RC-Beton in den Güteklassen C8/10 bis C30/37 an.

Der Preis ist auf Anfrage erhältlich. Bei Interesse an unseren nachhaltigen Baustofflösungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns noch heute, um weitere Informationen über unsere Produkte und Preise zu erhalten.

Beton nach DIN EN 206 / 1045-2

Betone für den Hoch- und Wohnungsbau

Betone für Ihre Projekte: Fundamente und Bodenplatten, Kellerwände, Geschossdecken, Innen- und Außenwände, Sichtbeton und mehr.

	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen* unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Frost	Chemischer Angriff	Wasserundurchlässigkeit	Sichtbetonanforderung	Überwachungsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Rezepturnummer	Basis-Preis
			in mm	X0	XC 1-4	XD 1-3	XF 1-4	XA 1-3	WU		ÜK			€/m³ zzgl. MwSt.
Beton für unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- oder Angriffsrisiko														
(erdfeucht)	C 8/10	C1	32	X0							1	W0	1001704100	151,50 €
(nicht pumpfähig)	C 8/10	F3	32	X0							1	W0	1003704100	155,00 €
(erdfeucht)	C12/15	C1	32	X0							1	W0	1501704100	153,50 €
(nicht pumpfähig)	C12/15	F3	32	X0							1	W0	1503704100	158,00 €
(erdfeucht)	C20/25	C1	32	X0							1	W0	2501704100	158,00 €
Beton für Innenbauteile														
	C16/20	F3	32		XC2						1	W0	2013704110	159,00 €
	C20/25	F3	32		XC3						1	WF	2523704110	160,00 €
Beton für Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (Bauteildicke ≥ 30 cm)														
w/z-Wert ≤ 0,60	C25/30	F3	32		XC4		XF1	XA1	X		1/2	WF	3033704110	164,00 €
Beton für Bauteile mit erhöhtem Wassereindringwiderstand (Bauteildicke ≤ 30 cm)														
w/z-Wert ≤ 0,55	C25/30	F3	32		XC4		XF1	XA1	X		1/2	WF	3053704110	166,00 €
	C30/37	F3	32		XC4	XD1	XF1	XA1	X		2	WF	3753704110	168,00 €
	C30/37 LP	F3	22		XC4	XD3	XF4	XA3	X		2	WA	3793654060	179,00 €
	C35/45	F3	32		XC4	XD2	XF3	XA2	X		2	WA	4573704110	172,00 €
	C35/45	F3	32		XC4	XD3	XF3	XA3	X		2	WA	4583704110	174,00 €
	C40/50	F3	22		XC4	XD3	XF3	XA3	X		2	WA	5083654070	182,00 €
	C45/55	F3	22		XC4	XD3	XF3	XA3	X		2	WA	5583654070	186,00 €
	C50/60	F3	22		XC4	XD3	XF3	XA3	X		2	WA	6083654070	190,00 €
Leichtverdichtbare Betone														
(sehr fließfähig)	C25/30	F6	16		XC4		XF1	XA1	X		1/2	WF	3036506171	174,50 €
(sehr fließfähig)	C30/37	F6	16		XC4	XD1	XF1	XA1	X		2	WF	3756506171	178,50 €
Sichtbeton nach DBV-Merkblatt														
	C25/30	F3	16		XC4		XF1	XA1	X	X	1/2	WF	3053506111	174,50 €
	C30/37	F3	16		XC4	XD1	XF1	XA1	X	X	2	WF	3753506111	178,50 €

	Bezeichnung	Konsistenz	Rezepturnummer	Einheit	Basis-Preis € zzgl. MwSt.
Lieferung ohne Gewähleistung	Estrich 0-2 oder 0-8 mit 300kg Zement	C1	0001204004	m³	160,00 €
	Estrich 0-2 oder 0-8 mit 350kg Zement	C1	0001204005	m³	167,50 €
	Estrich 0-2 oder 0-8 mit 400kg Zement	C1	0001204006	m³	175,00 €

Dieselzuschlag
Dieselpreis > 1,75 €/l = Aufpreis 4,75 €/m³, > 2,25 €/l = 7,25 €/m³, > 2,75 €/l = 9,75 €/m³

* Nachbehandlungsrichtlinien sind einzuhalten. Für Betone mit der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich.

Die Preise verstehen sich je 1 m³ entsprechend der Betongüte verdichteten Frischbetons, bei gut befahrbarer Baustelle und Abnahme von mindestens 7,5 m³ je Tour, innerhalb der regulären Arbeitszeit sowie normaler Witterung und ggf. zzgl. des o.g. Dieselzuschlags.

Beton nach DIN EN 206 / 1045-2

Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbau

Spezialisiert auf Ihre Vorhaben: Industrieböden für Lager- und Produktionshallen, Tiefgaragen und Sporthallen. Betone für Ställe und Lagerhallen, Silowände und Futtertische, Biogasanlagen, Güllebehälter und vieles mehr.

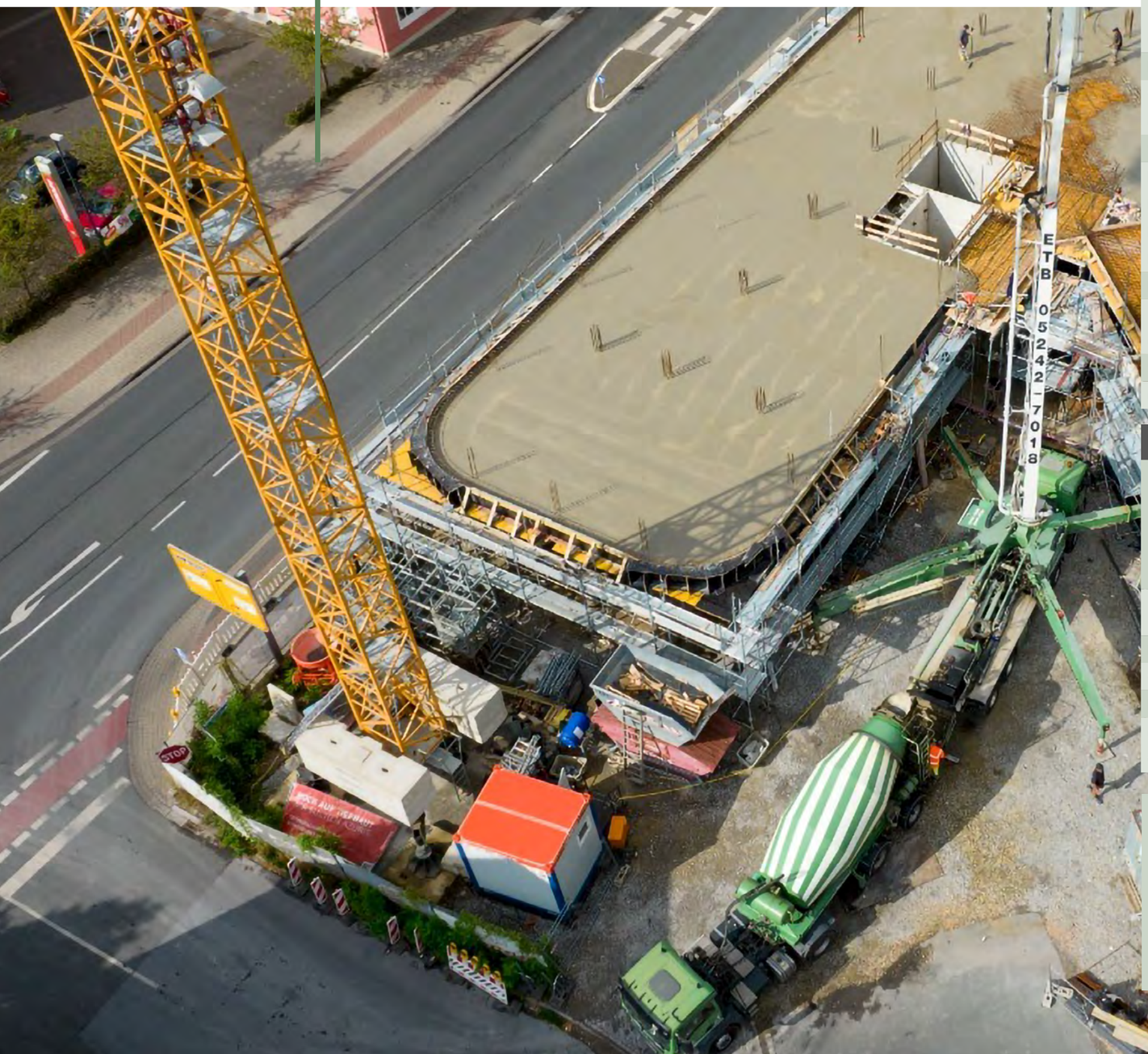

Industrie & Gewerbe

	Druckfestigkeitsklasse	Leistungsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen* Karbonatisierung	Chlorid	Frost	Chemischer Angriff	Verschleiß	Überwachungsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Rezepturnummer	Basis-Preis
				in mm	XC 1-4	XD 1-3	XF 1-4	XA 1-3	XM 1-3	ÜK			€/m³ zzgl. MwSt.
Beton für Hallen- bzw. Industrieböden													
	C25/30		F4	32	XC4		XF1	XA1		1/2	WF	3034704022	170,50 €
	C30/37		F4	32	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	3754704022	174,50 €
(schwindarm)	C30/37		F4	32	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	3754704021	176,50 €
Beton für Tiefgaragen und Rampen													
w/z-Wert ≤ 0,45	C35/45		F4	32	XC4	XD3	XF3	XA3		2	WA	4584704020	178,50 €
(nicht glättbar)	C30/37 LP		F2	22	XC4	XD3	XF4	XA3	XM2	2	WA	3792654061	179,00 €
Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen (gem. DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton)													
Fibercon 2	C30/37	L 0,9 / 0,6	F4	16	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	Fibercon02	238,00 €
Fibercon 3	C30/37	L 1,2 / 0,9	F4	16	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	Fibercon03	253,00 €
Fibercon 5	C30/37	L 1,5 / 1,2	F4	16	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	Fibercon05	283,00 €
Fibercon 8	C30/37	L 1,8 / 1,5	F4	16	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	Fibercon08	298,00 €
Flüssigkeitsdichter Beton (FD-Beton)													
	C30/37		F3	32	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2**	2	WA	3773704020	176,50 €
(nicht glättbar)	C30/37 LP		F3	22	XC4	XD3	XF4	XA3	XM2	2	WA	3793654061	179,00 €
Schlämme zum Anpumpen													
(450kg Zement)	Estrich		F5	2						-	WO	0001204007	175,00 €

Landwirtschaft

	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen* Karbonatisierung	Chlorid	Frost	Chemischer Angriff	Verschleiß	Überwachungsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Rezepturnummer	Basis-Preis
			in mm	XC 1-4	XD 1-3	XF 1-4	XA 1-3	XM 1-3	ÜK			€/m³ zzgl. MwSt.
Beton für Biogasanlagen												
w/z-Wert ≤ 0,45	C35/45	F3	32	XC4	XD3	XF3	XA3		2	WA	4583704110	174,00 €
Beton für Gärfuttersilos												
(nicht glättbar)	C30/37 LP	F3	22	XC4	XD3	XF4	XA3	XM2	2	WA	3793654061	179,00 €
w/z-Wert ≤ 0,45	C35/45	F3	22	XC4	XD3	XF3	XA3		2	WA	4583654110	178,00 €

Dieselzuschlag
Dieselpreis > 1,75 €/l = Aufpreis 4,75 €/m³, > 2,25 €/l = 7,25 €/m³, > 2,75 €/l = 9,75 €/m³

* Nachbehandlungsfristen sind einzuhalten. Für Betone mit der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich.

** Um die Expositionsklasse XM2 zu erlangen, ist eine Oberflächenbehandlung bauseits durchzuführen.

Die Preise verstehen sich je 1 m³ entsprechend der Betongüte verdichteten Frischbetons, bei gut befahrbarer Baustelle und Abnahme von mindestens 7,5 m³ je Tour, innerhalb der regulären Arbeitszeit sowie normaler Witterung und ggf. zzgl. des o.g. Dieselzuschlags.

Beton nach DIN EN 206 / 1045-2

Betone für den Straßen- und Ingenieurbau

Für Ihre Anforderungen: Pfleiler und Brücken,
Fahrbahnen und Kanäle, Schallschutz und Fundamente.

	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen*						Sichtbetonanforderung	Überwachungsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Rezepturnummer	Basis-Preis
				unbewehrt	Karbonatisierung	Chlorid	Frost	Chemischer Angriff	Verschleiß					
			in mm	X0	XC 1-4	XD 1-3	XF 1-4	XA 1-3	XM 1-3		ÜK			€/m³ zzgl. MwSt.
Beton für Rand- und Pflastersteine														
	C12/15	C1	16	X0							1	W0	1501504100	157,00 €
	C12/15	C1	8	X0							1	W0	1501404100	163,50 €
	C20/25	C1	16	X0							1	W0	2501504100	161,50 €
	C20/25	C1	8	X0							1	W0	2501404100	168,00 €
Dränbeton														
	Dränbeton	C1	8	X0							1	W0	000454000	168,00 €
Beton für Fahrbahnen (in Anlehnung an ZTV-StB)														
Edelsplitt	C30/37 LP	F2	22		XC4	XD3	XF4	XA3	XM2		2	WA	3793654062	197,50 €
Beton für Gleitschutzwände (passive Schutzeinrichtung)														
	C30/37 LP	C1/F2	22		XC4	XD3	XF4	XA3			2	WA	3792654041	178,00 €
	C30/37 LP	C1/F2	16		XC4	XD3	XF4	XA3			2	WA	3792554041	181,50 €
Beton nach ZTV-Ing. (Brückenbauwerke)														
Fundamente	C30/37	F3	32		XC4	XD2	XF3	XA2			2	WA	3773704119	169,00 €
Widerlager	C30/37	F3	22		XC4	XD2	XF2	XA2			2	WA	3773654119	173,00 €
	C30/37	F3	16		XC4	XD2	XF2	XA2			2	WA	3773554119	176,50 €
Überbau	C35/45	F3	22		XC4	XD2	XF2	XA2			2	WA	4573654119	177,00 €
	C35/45	F3	16		XC4	XD2	XF2	XA2			2	WA	4573554119	180,50 €
	C35/45	F3	8		XC4	XD2	XF2	XA2			2	WA	4573454119	187,00 €
Kappe	C25/30LP	F3	16		XC4	XD3	XF4	XA1			2	WA	3063654069	179,00 €
Bohrpfahlbeton														
	C25/30	F5	32		XC4		XF1	XA1			2	WA	3035704100	169,00 €
	C25/30	F5	16		XC4		XF1	XA1			2	WA	3035504100	172,50 €
nach ZTV-Ing.	C30/37	F5	32		XC4	XD2	XF3	XA2			2	WA	3775704119	173,00 €
nach ZTV-Ing.	C30/37	F5	16		XC4	XD2	XF3	XA2			2	WA	3775504119	176,50 €

Dieselzuschlag
Dieselpreis > 1,75 €/l = Aufpreis 4,75 €/m³,
> 2,25 €/l = 7,25 €/m³, > 2,75 €/l = 9,75 €/m³

* Nachbehandlungsrichtlinien sind einzuhalten. Für Betone mit der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich.

Die Preise verstehen sich je 1 m³ entsprechend der Betongüte verdichteten Frischbetons, bei gut befahrbarer Baustelle und Abnahme von mindestens 7,5 m³ je Tour, innerhalb der regulären Arbeitszeit sowie normaler Witterung und ggf. zzgl. des o.g. Dieselzuschlags.

Nebenleistungen

Die dargestellten Rezepturen in der Preisliste sind auf der Basis der Zementsorte CEM II/A-S 42,5 R und dem Größtkorn 32 mm (Kies) kalkuliert. Regional sind nicht alle Korngrößen verfügbar. Aus diesem Grund kann in einigen Werken das Größtkorn durch 22 mm Körnung ersetzt werden.

Veränderungen in der Rezeptur bei den Materialien berechnen wir mit folgenden Aufpreisen:

Körnungswechsel	Körnung 0 - 16mm (Kies/Splitt)	3,50 €/m³
	Körnung 0 - 8mm (Kies/Splitt)	10,00 €/m³
	Sondergesteinskörnung	auf Anfrage
Wechsel Zementart	Beton ohne Flugasche	1,50 €/m³
	CEM I 42,5 R (schnelle Festigkeitsentwicklung)	5,00 €/m³
	CEM III-A 42,5 N	2,00 €/m³
	LH-SR Zement (hoher Sulfatangriffswiderstand)	15,00 €/m³
Zusatzmittel	Konsistenzerhöhung durch FM-Zugabe	5,00 €/m³
	VZ- Abbindeverzögerer (je Std. Verzögerung)	1,50 €/m³
	EH- Einpresshilfe, Quellmittel	35,00 €/m³
Stahlfasern	Stahlfasern (unverzinkt)	3,00 €/kg
	Einmischen von bauseits gestellten Stahlfasern (ohne Eignungsprüfung keine Gewährleistung)	3,00 €/m³
Warmbeton	Zuschlag bei Außentemperatur ≤ -3 °C oder bei Kundenwunsch	12,00 €/m³
Fracht / Entladung / Lieferzeit	Rohrentladung (5 m Reichweite, nur ab Konsistenz F4 möglich)	20,00 €/ps.
	Mindestabnahme je Lieferung beträgt 7,5 m³. Bei geringerer Abnahme berechnen wir Mindermengenzuschlag je fehlenden m³	25,00 €/m³
	Verwaltungs- u. Logistikaufschlag bei Abholung von weniger als 0,5 m³ Beton im Werk	30,00 €
	Unsere Fahrzeuge sind unmittelbar nach Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Bei mehr als 6 Min. Entladezeit /m³ berechnen wir je angefangene 15 Min.	22,50 €
	Die Lieferzeit ist montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr.	
	Lieferung (werktags) von 17.00 bis 20.00 Uhr	20,00 €/m³
	Lieferung am Samstag (Mindestabnahmemenge 50,00 m³)	10,00 €/m³
	Lieferungen außerhalb der o.g. Zeiten sind nur nach Rücksprache möglich.	
	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, berechnen wir Ihnen neben der vollen Betonmenge zusätzliche Entsorgungskosten:	105,00 €/m³
Änderungen von Abrufen	Dispostionsänderungen an der Baustelle sind bis 24 Std. vor vereinbarten Lieferterminen bekanntzugeben. Sind Fahrzeuge bereits vergebens beladen oder auf dem Weg zur Baustelle, werden die entsprechenden Kosten dem Auftraggeber weiterberechnet.	Betonpreis, Entsorgung
	Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes am Tag des disponierten Einsatzes (Kosten Vorhaltung Fuhrpark), €/Std./Fzg.	90,00 €
Saisonzuschlag	Bis 15.3 und ab 15.11. des Jahres	2,00 €/m³
Laborleistungen	Prüfung von Probekörpern (3 Stück) auf Rohdichte und Druckfestigkeit	90,00 €
	Herstellung im Lieferwerk und Prüfung von Probekörpern (3 Stück) auf Rohdichte und Druckfestigkeit inkl. Prüfzeugnis	180,00 €
	Wasserundurchlässigkeit (3 Platten) inkl. Prüfzeugnis	180,00 €
	Gestellung eines Laborwagens mit Laborant auf der Baustelle	75,00 €/Std.
	Erstherstellungsprüfung	300,00 €

Wichtige Informationen für Lieferabrufe

Um Ihnen eine reibungslose Belieferung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Bestellungen bis spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Betonierbeginn aufzugeben. Bitte machen Sie dabei immer folgende Angaben:

Nummer der Betonsorte (Betongüte, Konsistenz, Festigkeitsentwicklung, Expositionsklasse)
Lieferbeginn · Gesamtmenge · genaue Baustellenanschrift

Für die Lieferung ist eine befahrbare Zufahrtstraße von öffentlichen Verkehrswegen zur Entladestelle notwendig. Die Zufahrtstraßen müssen mit Fahrmischern und Betonpumpen (ca. 40 t) befahrbar sein.
Alle unsere Preisangaben verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen.

Mit Inkrafttreten dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit!

Preisklausel: Unsere Betonsorten bieten wir Ihnen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der jeweiligen Rohstoffe an. Im Falle von signifikanten Lieferengpässen und/oder einer Verknappung bei unseren Vorlieferanten, behalten wir uns vor, Veränderungen an den Betonrezepturen vorzunehmen und die hieraus entstehenden Kosten geltend zu machen. Sollten uns erheblich Kostensteigerungen durch gesetzliche Maßnahmen und/oder politische Ereignisse entstehen, sind wir berechtigt, diese an Sie weiterzureichen.

Emsland

Betonblock

Emsland Betonblock ist ein innovatives, flexibles und nachhaltiges Bausystem aus stapelbaren Betonblocksteinen, die sich wie Legosteine® ohne Zement oder Befestigungsmaterial bis zu einer Höhe von 2,40 Meter (entspricht drei aufeinanderliegenden Betonblöcken der 80er Höhe) übereinanderstapeln lassen. Daher eignen sich die Betonblöcke für eine Vielzahl von Einsatzgebieten: unter anderem für Trennwände, Schüttgutboxen, Stützwände, Fahrsilos und vieles mehr. Diese sind sowohl provisorisch oder auch als dauerhafte Konstruktionen geeignet. Mit dem Emsland Betonblock System ist Ihr Vorhaben schon nach wenigen Stunden einsatzbereit.

Maße in cm	Bockhorst	Paderborn	Glandorf	Gütersloh	Bielefeld/Lage	Lintel	Oelde	Porta	Soest	Basis-Preis zzgl. km-Preis
80 x 40 x 40		✓				✓	✓			100,00 €
60 x 60 x 60		✓					✓			120,00 €
160 x 40 x 40		✓				✓	✓			120,00 €
120 x 60 x 60		✓					✓			140,00 €
80 x 80 x 80	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	145,00 €
180 x 60 x 60		✓								160,00 €
160 x 80 x 80	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	170,00 €

Alle Preise verstehen sich netto frei Werk. Größere Mengen (ab 50 Betonblöcken) auf Anfrage.
Der Preis gilt bei vollen LKW (mindestens 9 Blockblöcke je Tour)

Ladehaken für Betonblöcke:

175 € pro Paar

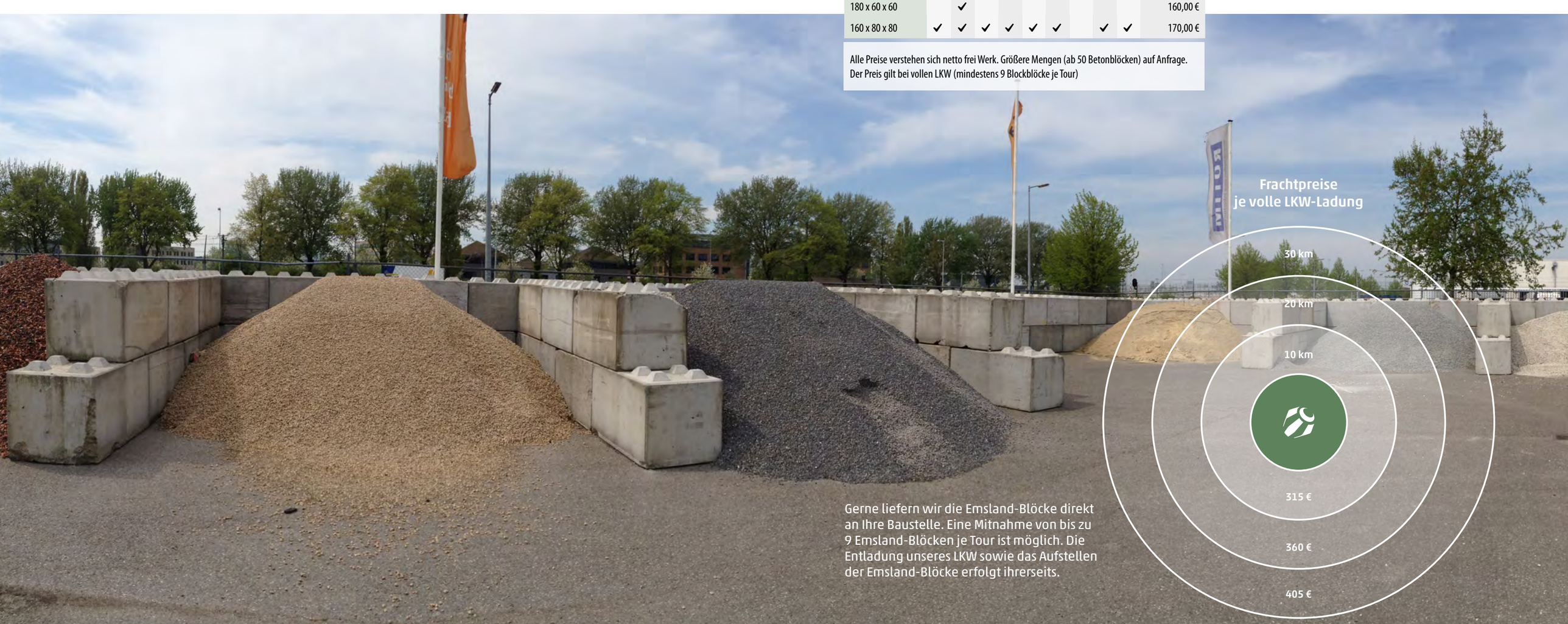

Gerne liefern wir die Emsland-Blöcke direkt an Ihre Baustelle. Eine Mitnahme von bis zu 9 Emsland-Blöcken je Tour ist möglich. Die Entladung unseres LKW sowie das Aufstellen der Emsland-Blöcke erfolgt ihrerseits.

Bodenannahme Delbrück

Beim Erschließen von Wohngebieten, bei Straßenarbeiten oder beim Aushub von Baugruben fallen zum Teil große Mengen Erdaushub an. Da dieser nicht zum Bauschutt zählt, muss er separat entsorgt werden. Wir nehmen unbelasteten Erdaushub an und nutzen diesen zur Renaturierung.

Preise

Bodenaushub BM-0 (ehemals Z0) unbelastet (nach Analyse, Freigabe und Absprache)	9,50 €/Tonne
Bodengutachten	195,00 €/Probe
Handling (Probeannahme, Fahrt, etc.)	75,00 €/h

Alle Preise netto

Öffnungszeiten

Montag – Freitag · 7:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Absprache

Voraussetzungen

- Der Erdaushub ist unbelastet BM-0, natürlich gewachsen und frei von Fremdstoffen, wie zum Beispiel Bauschutt, Beton, Ziegel, Kunststoff, Holz, Glas, Metallen usw.
- Die Herkunft und Unbedenklichkeit des angelieferten Materials muss vom Anliefernden mit einem Bodengutachten oder einer Bodenanalytik nachgewiesen und von der Annahmestelle sowie des Kreises Paderborn freigegeben werden.
- Gerne übernehmen wir auch die Probeentnahme für Sie und beauftragen ein Fremdlabor für die Bodenanalytik. Die Freigabe erfolgt binnen 3 Werktagen.
- Nach erfolgreicher Freigabe können Sie Ihr Material mit Sattelzügen bei uns abkippen.

Flüssigboden

Der EMSLAND-Flüssigboden ist nahezu überall einsetzbar: egal ob für die Ver- und Hinterfüllung von Bauwerken, Hohlräumen, Kellern, Arbeitsräumen und Stollen, die Grabenverfüllung im Kanalbau, Versorgungsleitungsbau oder als Problemlöser für Baustellen mit hohen Materialanforderungen.

Technische Daten

Werte in Abhängigkeit von der Bodenklassifikation nach DIN 18196 (des Ausgangsbodens)

- Rohdichte: 1,6 - 2,1 kg/dm³
- Druckfestigkeit nach DIN EN 12390: 28 d = 0,3 - 0,8 N/mm²
- Lösbarkeit nach DIN 18300: Bodenklasse 3 - 5
- EV2 - Wert nach DIN 18134: nach 28 d > 45MN/m²
- Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18310: 10 - 5 bis 10 - 10 m/s
- Umwelt und Wasserunbedenklich lt. Gutachten

Eigenschaften

Der Flüssigboden kann durch speziell erstellte Rezepturen auf die unterschiedlichsten Baustellenanforderungen eingestellt werden. Hierzu gehören:

- fließfähig
- selbstverdichtend
- setzungsfrei
- schnell überbaubar
- mechanisch jederzeit wieder lösbar
- definierte Eigenschaften durch genormtes Qualitätsmanagement
- pumpbar
- kein Nacherhärten
- einfache Herstellung und Handhabung
- gasdurchlässig
- Wiederverwendung jeglichen Aushubs möglich
- verträglich mit allen gängigen Rohrmaterialien

Verarbeitungsvorteile

Hohlraumfreie Umhüllung & Bettung von erdverlegten Rohr- und Kabelleitungen

- Rohrzwickelbereich hohlraumfrei verdichtet
- Geringer Sanierungsbedarf
- Verlegung komplexer Leitungssysteme möglich
- Schnelleres ziehen der Verbauelemente

Kein kostenintensiver Bodenaustausch

- Verwendung von Aushub- und Recyclingmaterialien
- Schonung von Deponieraum und natürlichen Ressourcen
- Geringere Belastung der Verkehrsflächen und weniger CO2-Ausstoß

Selbstverdichtend

- Wegfall von mechanischen Verdichtungsarbeiten
- Kein Risiko von Bruch oder Deformationen der Leitungen und Rohre
- Schutz angrenzender Bebauung (z.B. denkmalgeschützter Gebäude)

Erhöhung der Dichtigkeit

- Schutz vor Wurzeleinwuchs
- Schutz vor Durchspülungen des Kanalgrabens
- Schadstoffe können immobilisiert werden

Kosteneinsparung & kürzere Bauzeit

- Höhere Verlegeleistung im Rohr- und Leitungsbau
- Wegfall von Verdichtungsarbeiten
- Geringere Lärm- & Baubelastung von Anliegern
- Verwendung vorhandener Aushubmaterialien
- Keine Beschaffung von Austauschboden

Umweltverträglichkeit

- Verbesserung der Eluatwerte
- Verwendung ausschließlich natürlicher Bestandteile

	Bezeichnung	Konsistenz	Rezepturnummer	Einheit	Basis-Preis € zzgl. MwSt.*
Verfüllmasse					
	Porenleichtbeton 0-2 mit Schaumbildner	F5	0005204190	m³	160,00 €
	Vergußmasse 0-8 mit Quellmittel	F5		m³	237,50 €
Flüssigboden					
mit Spaten lösbar	Flüssigboden 0-2	F5	FlüboEMS01	m³	160,00 €
aus Aushubmaterial	Flüssigboden bis 0/32	F5	Emsboden	m³	auf Anfrage

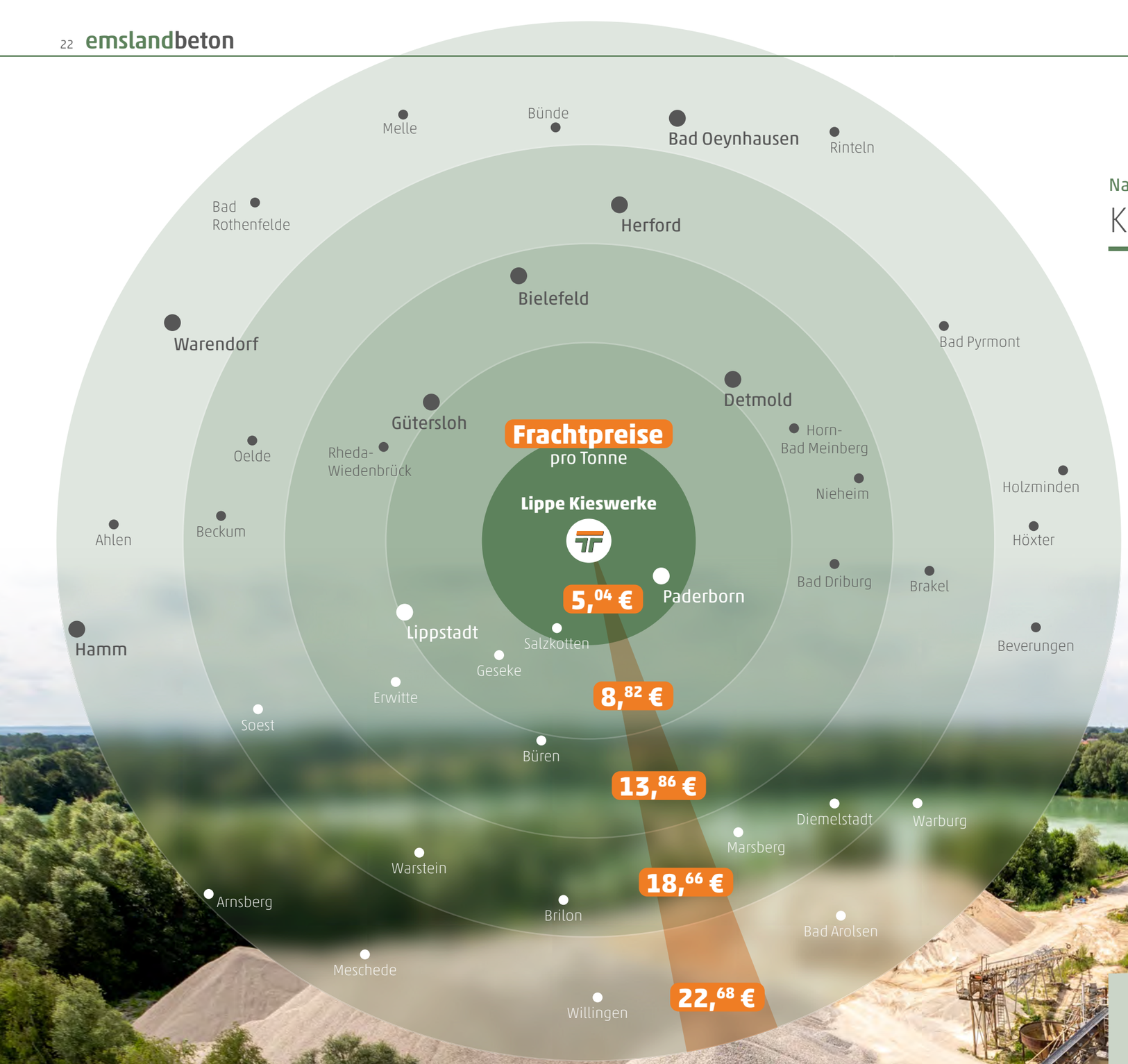

Natürliche Rohstoffe

Kies & Sand von der Lippe

Kies und Sand von der Lippe sind bei emslandbeton in fast allen Kornzusammensetzungen bis 32 Millimeter Größtkorn erhältlich. Benötigen Sie Kies und Sand für Ihr Bauprojekt? Rufen Sie uns für ein individuelles Angebot an.

Kornfraktionen:

Lippesand	0-1	11,50 €
	0-2	12,95 €
Lippekies	0-8	15,55 €
	0-16	15,55 €
	0-32	15,55 €
	2-8	19,00 €
	2-32	16,00 €
	4-16	16,00 €
	8-16	15,95 €
	8-32	15,95 €
	16-32	15,95 €
Füllkies		15,95 €
Füllsand		10,95 €

netto pro Tonne
weitere Kornfraktionen auf Anfrage

Telefon Dispo:
0 52 41-97 67 15

Preisbeispiel:
28 t Lippesand 0-2 nach Lippstadt:
(12,95 € + 8,82 €) x 28 t = 609,56 € netto

Baustoffgroßhandel:
Preisanhalt zu 28 t/Lieferung in Straßenfahrzeugen und nach Verfügbarkeit (nur Frankolieferung).

	Bezeichnung	Konsistenz	Rezepturnummer	Einheit	Basis-Preis € zzgl. MwSt.*
im Fahrmischer angeliefert	Sand 0/2			m^3	82,50 €
	Kies 2/8			m^3	82,50 €
	Kies 8/16			m^3	82,50 €
	Kies 16/32			m^3	82,50 €
	Splitt 2/8			m^3	87,50 €
	Splitt 8/16			m^3	87,50 €
	Splitt 16/22			m^3	87,50 €

Betonpumpen

Mehr als fünfzig Meter Reichweite

Vom kompakten M24 Hallenmeister bis zur M58 mit beeindruckender Reichweite von bis zu 54 Metern. Wir haben die Pumpen für Ihre Projekte und vor allen Dingen die Mitarbeiter, die diese professionell und routiniert bedienen können.

M24

M42

M31

M46

M36

M52

M58

Verteilermast	M 24	M 31	M 36	M 42	M 46	M 52	M 58
Reichhöhe / Reichweite in Meter (ab Mitte Drehkranz)	24 / 20	31 / 27	36 / 32	42 / 38	46 / 42	52 / 48	58 / 54
		Aufbh. 5,70 m					
Grundpreis für Fördermenge bis 15 m³ (pauschal)	395,00 €	445,00 €	505,00 €	595,00 €	650,00 €	840,00 €	980,00 €
Jeder weitere Kubikmeter wird nach folgender Staffel abgerechnet:							
15,5 – 50,0 m³ je m³	16,50 €	17,50 €	18,50 €	21,50 €	22,50 €	24,00 €	25,00 €
50,5 – 100,0 m³ je m³	16,00 €	17,00 €	18,00 €	21,00 €	22,00 €	23,50 €	24,50 €
100,5 – 150,0 m³ je m³	15,50 €	16,50 €	17,50 €	20,50 €	21,50 €	23,00 €	24,00 €
150,5 – 200,0 m³ je m³	15,00 €	16,00 €	17,00 €	20,00 €	21,00 €	22,50 €	23,50 €
200,5 - 400,0 m³ je m³	14,00 €	15,00 €	16,00 €	19,00 €	20,00 €	21,50 €	22,50 €
über 400 m³ je m³	13,00 €	14,00 €	15,00 €	18,00 €	19,00 €	20,50 €	21,50 €
Stundensatz Bei einer Abnahme von unter 20 m³/Std. Ankunft – Abfahrt Baustelle	230,00 €	260,00 €	300,00 €	350,00 €	380,00 €	450,00 €	510,00 €
Rohrleitung je lfd. Meter	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Je Umsetzen	90,00 €	90,00 €	90,00 €	120,00 €	120,00 €	170,00 €	170,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €
Mindestrechnungsbetrag	395,00 €	445,00 €	505,00 €	595,00 €	650,00 €	840,00 €	980,00 €

Zuschlag für Stahlfaserbeton	10 % auf den Rechnungsbetrag
Samstagszuschlag	10 % auf den Rechnungsbetrag
Zu späte Abbestellung oder vergebliche Anfahrt	Nach Stundensatz
Nacht-, Sonn-, und Feiertagszuschläge	Nach Vereinbarung
Zusätzl. Rohrleitungstransport	2,50 € pro gefahrenen Kilometer. Mindestens jedoch 210,00 €
2. Betonpumpenfahrer je Std.	75,00 €
Baustellenbesichtigung	100,00 € (entfällt bei Auftragserteilung)
Dieselzuschlag variabel	Bei einem Dieselpreis über 2,40 €/l beträgt der Aufpreis: 0,60 €/m³

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und beinhalten folgende bauseitige Leistungen:

- Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und Standplatz für die Betonpumpe
- Hilfestellung beim Auf- und Abbau
- Bereitstellung von Zement zur Schlempe
- Geeigneter Reinigungsplatz für Pumpe und Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden Ware). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbavrt worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu verteten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m3 in höchstens 10 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.5 Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern läßt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anläßlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluß nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unsere Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein - oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware" im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages bzw. während der Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel und Gesteinskörnungen, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot oder Auftragsbestätigung berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher und behördlicher Reglementierungen (Maut etc.) werden ab ihrer Einführung weiterberechnet.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-klagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonpumpen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, mithin jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Sämtliche Leistungen, Lieferungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (agb). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter" genannt) schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, Lieferungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, selbst, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltslos annehmen.

1.3 Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Angebote des Mieters bedürfen der Schriftform. Diese Angebote müssen die von uns zu erbringende Leistung vollständig beschreiben und insbesondere die Voraussetzungen seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.5 dieser AGB berücksichtigen.

2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB und der Lieferschein. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich, sie werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass diese mündlichen Zusagen verbindlich fortgelten.

2.4 Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichend mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform ist eine Übermittlung insbesondere per Telefax oder per E-Mail ausreichend, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.5 Der Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst zustande, wenn wir den Auftrag des Mieters schriftlich oder in Textform durch eine Auftragsbestätigung bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.

3. Unsere Leistungen

3.1 Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von arbeitsbereiten Betonfördergeräten zur für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung an einem von dem Mieter vorbestimmten Ort und für einen von dem Mieter vorbestimmten Zeitraum (Mietvertrag). Die zusätzliche Überlassung qualifizierten Bedienpersonals durch uns bedarf der gesonderten Vereinbarung.

3.2 Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete Betonfördergerät im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen und von uns etwaig zur Verfügung gestelltes Bedienpersonal nach Art, Ort und Zeit durch konkrete Anweisungen, die der Mieter im Rahmen der vertragsüblichen Nutzung der Förderanlage frei bestimmen kann, einzusetzen.

3.3 Unsere Leistung bezieht sich ausschließlich auf die Gebrauchsüberlassung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes, gegebenenfalls mit Bedienpersonal. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung der Betonfördergeräte mit oder ohne Personal schulden wir nicht, es sei denn, individualvertraglich wird etwas anderes vereinbart.

3.4 Vereinbaren wir mit dem Mieter die Überlassung eines Betonfördergerätes mit Bedienpersonal, so ist dieses im Hinblick auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Hinsichtlich des konkreten Einsatzes der Betonfördergeräte vor Ort steht das von uns gestellte Bedienpersonal unter der Organisationshoheit des Mieters und ist als Erfüllungsgehilfe des Mieters ausschließlich tätig. Im Übrigen gilt Ziffer 4.4.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter wird den Einsatz des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung), und seine technischen Leitungsanforderungen an das anzumietenden Betonfördergerätes angeben. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Kunden durch uns findet nicht statt. Auf Wunsch des Mieters führen wir mit diesem ein Beratungsgespräch über den Einsatz und die Sicherheitsbestimmungen des von uns zu vermietenden Betonfördergerätes als auch eine Besichtigung seines Aufstellungsortes durch. Im Falle eines hohen Beratungsaufwandes oder eines Aufstellungsortes von mehr als 100 km Entfernung behalten wir uns die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzes vor, der einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Dem Mieter bekanntwerdende Abwicklungshindernisse, insbesondere die nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken, wird der Mieter uns nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

4.2 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters. Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes am Aufstellungsort selbst fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Mieters.

4.3 Der Mieter hat sich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist und muss vor dessen Einsatz einen Probelauf durchführen lassen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät wird der Mieter uns unverzüglich fernmündlich und schriftlich mitteilen.

4.4 Der Mieter ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes jenseits der Bedienung und der Funktion des Geräts selbst gegenüber dem von uns gestellten Bedienpersonal weisungsberechtigt. Das von uns gestellte Bedienpersonal darf nur für die Bedienung des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes eingesetzt werden. Der Mieter wird das von uns bereit gestellte Bedienpersonal vor Aufstellung des Betonfördergerätes über den Zustand der Baustelle informieren und in deren konkrete örtliche Gegebenheiten einweisen. Weisungen des Mieters an von uns bereitgestelltes Bedienpersonal erfolgen auf eigene Gefahr des Mieters. Für einen fehlerhaften Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen bleibt der Mieter verantwortlich, auch wenn etwaige verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, der Befolgung einer Weisung des Mieters zu widersprechen, wenn diese Weisung zu einem unsachgemäßen Gebrauch des von uns überlassenen Betonfördergerätes führt (technische Leistungsüberschreibungen; Zweckentfremdungen) oder den Vorschriften der Arbeitssicherheit einschließlich der Arbeitszeiten nicht entsprechen.

4.5 Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

4.5.1. Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen am Aufstellungsort obliegt dem Mieter. Er wird uns diese öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Mietzeit vorlegen. Ist bei Eintreffen des gemieteten Betonfördergerätes am Aufstellungsort feststellbar, dass die notwendigen öffentlichen Genehmigungen nicht oder nicht vollständig vorliegen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die notwendigen öffentlich Genehmigungen vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.5.2. Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist Aufgabe des Mieters. Der Mieter wird sicherstellen, dass die Zufahrt zu dem Aufstellungsort durch feste und tragfähige Fahrwege, insbesondere neben Baugruben und Böschungen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände, gewichtsmäßige Mindestbelastbarkeiten und einer freien Durchfahrtshöhe möglich ist. Der Aufstellungsort für das Betonfördergerät muss gut erreichbar und freigeräumt sein, die Bodenkonsistenz muss ausreichend sein, das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 t zu halten. Das Vorhandensein von verborgenen Tunneln, Schächten, Kanälen oder vergleichbaren Anlagen am Aufstellungsort, auf die auch sonst kein starker Druck ausgeübt werden darf, ist vom Mieter zu prüfen und uns vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort schriftlich anzeigen. Der Mieter stellt ferner sicher, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.

4.5.3. Dem Mieter ist bekannt, dass eine Verlängerung der Reichweite des Betonfördergerätes durch den Einsatz von am Kran hängenden Traversen, das Anbringen fester Endstücke und Reduzierungen, der Einsatz der Betonfördergeräte ohne Absturzsicherung, das Anbringen von Endschlauchverlängerungen als auch der Lastentransport durch Betonfördergeräte strengstens untersagt ist.

4.5.4. Der Mieter wird uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereithalten, welcher die Wasserzufuhr für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen im erforderlichen Umfang ermöglicht.

4.5.5. Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind.

4.6 Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das von uns vermietete Betonfördergerät durch uns findet nicht statt; in Zweifelsfragen stehen wir nach Maßgabe von Ziffer 4.1 Abs. 2 dieser AGB für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Bei Unsicherheiten sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu entrichtendes Entgelt bereit. Unzutreffende Angaben hinsichtlich der Qualität und der Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters. Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden. Der Mieter wird einen geeigneten Waschplatz für das Betonfördergerät nach dessen Gebrauch zur Verfügung stellen.

4.7 Während der Mietzeit ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes verantwortlich. Er wird insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand vom Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes gewährleisten.

4.8 Der Mieter stellt die Beseitigung von im Rahmen des herkömmlichen Arbeitsablaufes des Betonfördergerätes verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Kanalisation, Gebäudeteilen und Bürgersteigen durch eigenes Fachpersonal sicher. Der Mieter wird uns ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.9 Der Mieter wird einen geeigneten Versicherungsschutz vorhalten, der etwaige Sach- und Personenschäden während des Betriebs des Betonfördergerätes am Aufstellungsort mit einer Haftungssumme von mindestens € 5,0 Millionen abdeckt und insbesondere während der Mietzeit bei Betrieb des von uns überlassenen Betonfördergerätes auftretende Schäden oder Rechtsgutverletzungen zu Lasten unseres Personals oder Dritter und an dem Betonfördergerätes versichert.

4.10 Wird das von uns überlassene Betonfördergerät ohne von uns geschultes Bedienpersonal angemietet, so garantiert der Mieter, dass das von uns zur Verfügung gestellte Betonfördergerät von für das konkrete Gerät geschultem Personal bedient wird. Auf Verlangen unsererseits wird der Mieter einen Nachweis über die hinreichende Qualifikation des vom Mieter eingesetzten Bedienpersonals beibringen.

4.11 Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines jeden Fördertages die Lieferscheine durch eine von ihm benannte vertretungsberechtigte Person abzeichnen zu lassen und auf diese Weise Beginn und Ende der täglichen Dauer des Einsatzes des von uns vermieteten Betonfördergerätes zu bestätigen.

5. Mietzeit/Terminvereinbarung

5.1 Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort. Können wir uns mit dem Mieter nicht über die Dauer der Mietzeit einigen, so wird die Mietzeit anhand eines von uns ausgefüllten Lieferscheines bestimmt.

5.2 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden, insbesondere bedingt durch technische Defekte oder unvorhergesehenem Ausfall des durch uns gestellten Bedienpersonals (Krankheit), berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24 Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten.

5.3 Im Falle für uns unvorhersehbarer oder für uns unvermeidbarer Umstände, welche die Gewährung des Gebrauchs des vermieteten Betonfördergerätes erschweren, verzögern oder unmöglich machen (Witterung, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörungen, Bombenalarm, unabwendbare Ereignisse in Drittbetrieben, namentlich zur Ersatzteillieferung oder Reparatur von Betonfördergeräten), berechtigen uns, die Gebrauchsüberlassung an dem Betonfördergerät für die Dauer der Behinderung zu erweitern. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewährt.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1 Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

6.2 Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er seinerseits uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser den Mangel nicht beheben konnten. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

6.3 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen.

6.4 Unsere Haftung ist entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung beschränkt und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens von uns garantierter Beschaffenheitsmerkmale, in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die an dem von uns überlassenen Betonfördergerät während der Mietzeit auftreten oder die durch Verstoß gegen die Pflichten des Mieters gemäß Ziffer 4. dieser AGB herbeigeführt werden, es sei denn, der Mieter führt den Nachweis, dass diese Schäden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden waren oder ohne sein oder das Verschulden von in seinem Verantwortungsbereich stehenden Personen verursacht wurde. Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des von uns vermieteten Betonfördergerätes, die während der Mietzeit und Nutzung der Anlage durch den Mieter auftreten. Im Falle unserer Inanspruchnahme Dritter wegen von diesen behaupteter Schäden während der Mietzeit, wird uns der Mieter im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen Dritter freistellen. Es bleibt dem Mieter unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Schäden während der Mietzeit nicht schuldhaft durch ihn herbeigeführt wurden.

7. Sicherungsrechte

7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem – des Mieters – Auftraggeber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Mieter wird auf unser Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekannt geben, bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns mit schuldbefreiender Wirkung zu zahlen. Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten. Der Mieter ist verpflichtet, eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen uns unverzüglich anzuzeigen. Uns abgetreten Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.

8. Vergütung

8.1 Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (Ziffer 2. dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

8.2 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal; Betriebsstoffe), nicht jedoch höher als 10% des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

8.3 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Die Regelung des § 286 Abs. 3 BGB, wonach ein Zahlungsverzug innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung eintritt, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und einen Verzugsschaden geltend zu machen.

8.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von uns zustehender Mietzahlungen wegen solcher Ansprüche des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlungen unserer offenen Forderungen durch den Mieter aus dem konkreten Vertragsverhältnis oder anderen Verträgen gefährdet werden.

9. Kündigung

9.1 Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,
- der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Miet-zeit in grober Weise verletzt,
- in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. oben Ziffer 2.5 dieser AGB) und nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist nicht ausgeräumt werden können,
- erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

emslandbeton.de

emslandbeton
Avenwedder Straße 64
33335 Gütersloh
T: 0 52 41 - 97 67-0
F: 0 52 41 - 97 67-16
info@emslandbeton.de

emslandbeton